

Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg mit den Ortsteilen Bad Suderode und Stadt Gernrode

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort/Datum)	In-Kraft- Treten
Benutzungs- und Entgeltordnung	05.03.2015	05.03.2015	Amtsblatt/ 28.03.2015	01.04.2015
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier/ 31.10.2015	01.11.2015

Aufgrund der §§ 3, 4 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 3 und 11 des Sportförderungsgesetzes und dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg auf seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Benutzungsordnung für die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg beschlossen.

§ 1 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ortsteile dienen als öffentliche Einrichtungen der Förderung des Schulsports und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung. Die Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg sind berechtigt, die Sportstätten und die Schulsporteinrichtungen außerhalb der für schulische Belange vorbehaltenen Zeiten aufgrund einer besonderen Zulassung für eine sportliche Betätigung zu nutzen.
- (2) Anträge auf Überlassung (Nutzung bzw. Zulassung) sind rechtzeitig schriftlich bis zum 01.02./01.09. für das folgende Halbjahr bei der Welterbestadt Quedlinburg/Sachgebiet Schulen, Sport, Kinder, Jugend, einzureichen. Für eine zusätzliche, kurzfristige Nutzung ist der Antrag mindestens 2 Wochen vorher zu einzureichen.

Der Antragsteller erhält grundsätzlich einen schriftlichen Bescheid. Eine Erlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere gemäß § 3 ganz oder teilweise eingeschränkt werden, ohne dass hiervon Ersatzansprüche abgeleitet werden können. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Benutzungszeit besteht nicht.

Die Einzelheiten der Abrechnung regelt Anlage 1 der Benutzungsordnung.

- (3) Die Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg. Sie kann vom Antragsteller jederzeit während der Dienststunden in der Welterbestadt Quedlinburg eingesehen werden. Mit der Erlaubnis wird dem Antragsteller eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ausgehändigt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Im Rahmen Ihrer Widmung können zur Benutzung, der in § 1 Abs. 1, genannten Einrichtungen, zugelassen werden:
 - der Kreissportbund und ihm angehörige Fachverbände und Vereine
 - mehr als 15 Mitglieder zählende von der Stadt anerkannte Sportverbände
 - zum Zwecke der sportlicher Betätigung gebildeter Gruppen von mehr als 15 Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg.
- (2) Zu anderen, als ausschließlich sportlichen Zwecken beantragte Nutzungen werden nur erteilt, soweit die zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten nicht durch die in §2 Abs. 1 aufgeführten Nutzer in Anspruch genommen werden.

§ 3 Entzug und Einschränkung der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Erlaubnis kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
 - a) die Mitgliederzahl eines Erlaubnisinhabers auf weniger als 15 Personen herabsinkt,
 - b) der Antragsteller aufgelöst oder sein Zweck geändert wird,
 - c) er schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt und nach einer schriftlichen Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wurde
- (2) Die Nutzungserlaubnis für Sporthallen kann darüber hinaus eingeschränkt oder entzogen werden, wenn wiederholt weniger als 10 Personen während der zugewiesenen Nutzungszeit in einer Halle tätig sind oder wenn der jeweilige Benutzer die Halle unbefugt Dritten zur Nutzung überlässt.
Dasselbe gilt, wenn die in der Nutzungserlaubnis bestimmte sportliche Tätigkeit nicht ausgeübt wird.

§ 4 Nutzungszeiten

Die Einrichtungen gem. § 1 (1) stehen den Benutzern montags – freitags gemäß dem jeweils gültigen Belegungsplan und sonnabends, sonntags und feiertags gemäß dem jeweils gültigen Veranstaltungsplan zur Verfügung.

Für die Aufstellung der Belegungs- und Veranstaltungspläne ist die Welterbestadt Quedlinburg verantwortlich. Die Nutzungszeiten setzt ebenfalls die Welterbestadt Quedlinburg fest. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Nutzungszeiten bleiben vorbehalten.

§ 5 Nutzungsgrundsätze

- (1) Die Benutzungsordnung gilt für alle Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg. Die Einrichtungen gem. § 1 (1) dürfen nur zu dem in der Nutzungserlaubnis angeführten Zweck benutzt werden. Die Art und Weise der Nutzung der Sportstätten wird durch die Hausordnung, die in der jeweiligen Einrichtung durch Aushang veröffentlicht ist, konkretisiert.

Die Benutzung von Sportstätten schließt die Benutzung der dazu gehörigen Nebenräume, insbesondere die Umkleide- und Sanitärräume mit ein. Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muss ein von den Nutzenden legitimer Beauftragter anwesend sein.

- (2) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der Welterbestadt Quedlinburg für die jeweiligen Sportstätten im Rahmen ihrer Zuständigkeit wahrgenommen. Der Nutzer übt die Ordnungsgewalt gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen aus. Die Bediensteten der Welterbestadt Quedlinburg haben jederzeit Zutritt zu den Sportstätten. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.
- (3) Sind Sportvereine regelmäßige Nutzer, können mit ihnen Sportstättennutzungsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen auch die Überlassung von Schlüsseln vereinbart wird. Für diesen Fall gilt folgende zusätzliche Regel:
Die für den Schlüssel verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter der jeweiligen Benutzungsgruppen sind der Welterbestadt Quedlinburg bekanntzugeben. Sie haben auftretende Schäden in ein in jeder Sporthalle ausliegendes Mängelbuch einzutragen. Die Einzelheiten werden in der Sportstättennutzungsvereinbarung geregelt.
- (4) Die Benutzer sind für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nutzung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter geleitet, beaufsichtigt und reibungslos durchgeführt wird. Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Technischen Mitarbeiter, Platz- oder Hallenwart abgegeben werden, sofern dieser seine Aufsichtspflicht wahrnimmt, andernfalls beim Übungsleiter. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat als letzter die Sportstätte zu verlassen.

Erforderlichenfalls hat der Nutzer bei Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. Personal für Sanitätsdienste bereitzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten, der für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung, die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen und brandschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften und die Einhaltung der Höchstbesucherzahl Sorge trägt.

- (5) Die Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Sportstätte, insbesondere vor dem Gebrauch von Geräten von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Das Aufstellen eigener Geräte und Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung. Die wettkampfmäßige oder sonstigen bestimmten Anforderungen genügende Herrichtung von Sportstätten ist Sache des Nutzers; sie bedarf gleichfalls der vorherigen Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg
- (6) Sporthallen und Gymnastikräume dürfen nur mit hellbesohlenen Turn- oder Hallenschuhen betreten werden, die zuvor nicht als Straßenschuhe benutzt wurden. Um Verschmutzungen zu vermeiden, sind diese an den dafür bestimmten Plätzen abzulegen.
- (7) Tiere dürfen in Sportstätten nicht mitgebracht werden. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (8) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Sporthallen und den dazugehörigen Räumen untersagt. Erkennbar Betrunkene ist der Zutritt nicht gestattet.

Die Dekoration von Sporthallen bedarf der Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg und des Schulleiters (Schulsporthallen). Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Sollte nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich werden, so sind die Kosten hierfür von dem Veranstalter zu tragen.

- (9) Flaggen, Symbole oder sonstige Embleme dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg angebracht oder aufgestellt werden.
- (10) Politische Veranstaltungen sind in den Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg nicht gestattet.

Nutzenden sowie Besuchern der Sportstätten ist die Darstellung von rechtsextremistischem, antisemitischem oder anderweitig diskriminierendem Gedankengut verboten. Darunter fällt u. a. die Beleidigung von Personen aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung, das Tragen oder Mitführen entsprechender Symbole und Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielstellung nach allgemein anerkannter Ansicht im rechtsextremen Feld anzusiedeln ist.

Ein Verstoß wird mit sofortigem Verweis aus der Sportstätte und ggf. mit Hausverbot geahndet.

§ 6 Nutzung von Geräten

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sowie Geräte unmittelbar vor der Benutzung auf das Vorhandensein von Vollständigkeit und Schäden zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich Beanstandungen nicht vor Benutzung beim Technischen Mitarbeiter der Stadt bzw. beim Platz- oder Hallenwart erhebt, wird unwiderleglich vermerkt, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind.
Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.
- (2) Die Welterbestadt Quedlinburg stellt die in und auf den Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und Funktionseinrichtungen zur Verfügung; die weitere Bereitstellung von anderem Gerät steht in ihrem Ermessen.
- (3) Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät etc. ist zu ersetzen.
- (4) Die Unterbringung vereinseigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Welterbestadt Quedlinburg in verschließbaren, beschrifteten Behältern oder Schränken zulässig.

§ 7 Benutzung von Umkleide- und anderen Räumen

- (1) Umkleide- und andere Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der in der Erlaubnis genehmigten Zeit benutzt und betreten werden. Umkleideräume hat der Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, wenn möglich, verschlossen zu halten.

§ 8 Sperrung von Sportstätten

Aus begründetem Anlass können Sportstätten und Schulsporteinrichtungen ganz oder teilweise gesperrt werden, ohne dass hierdurch der Nutzer Ansprüche auf Entschädigung oder Zuweisung anderer Sportstätten geltend machen kann. Die Sperrung wird, soweit dies möglich ist, dem Nutzer rechtzeitig mitgeteilt.

§ 9 Werbung, Verkauf und Ausschank

- (1) In den Sportstätten sind Werbung, das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren, Dienstleistungen und Druckschriften nur mit schriftlicher Erlaubnis der Welterbestadt Quedlinburg gestattet. Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Anspruch. Eine Erlaubnis wird unbeschadet weiterer erforderlicher sonstiger Genehmigungen erteilt.
- (2) Für Banden- und Flächenwerbung können mit den Vereinen entsprechende Verträge abgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt überlässt dem Nutzer die Einrichtung gem. § 1 (1) und die vorhandenen Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Welterbestadt Quedlinburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Nutzer hat vor Erteilung der Erlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie die regelmäßige Prämienzahlung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt unberührt.

Die zu den Sportstätten gehörenden Verkehrsflächen werden in den Wintermonaten, außerhalb der Schulzeit, nicht gesondert geräumt und gestreut. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Sportflächen und Zuschauerbereichen verpflichtet.

Für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzern oder Besuchern Garderobe, Fahrräder, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, übernimmt die Welterbestadt Quedlinburg keine Haftung.

Die Welterbestadt Quedlinburg ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Die Stadt haftet auch dann nicht, wenn ihren Bediensteten Schlüssel zu den genannten Räumen oder Plätzen in Verwahrung gegeben wurden.

- (4) Der Verein haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen.
- (5) Für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Benutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Welterbestadt Quedlinburg nicht.

- (6) Fundsachen sind dem Technischen Mitarbeiter der Stadt bzw. dem Platz- und Hallenwart zu übergeben. Es empfiehlt sich, keine Wertgegenstände mitzubringen, da eine Haftung bei vorkommenden Diebstählen ausgeschlossen ist.

§ 11 Benutzungsentgelt

Die Höhe des Benutzungsentgeltes regelt Anlage 1 – Entgeltordnung für städtische Sportstätten und Schulsporteinrichtungen der Stadt Quedlinburg mit den Ortsteilen Bad Suderode und Stadt Gernrode sowie die "Vereinbarung zur Sportstättennutzung" zwischen dem Landkreis Harz und der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.
Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Quedlinburg, den 05.03.2015

gez. Eberhard Brecht

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1 der Benutzungsordnung – Entgeltordnung

§ 1 Geltungsbereich

Für die Überlassung und Benutzung von Sportstätten und Schulsporeinrichtungen in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg werden nach Maßgabe dieser Entgeltordnung Nutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Einteilung der Sportstätten

I gedeckte Sportstätten (Sporthallen)

Bodelandhalle, Rambergweg 7 ; GutsMuths-Sporthalle, Turnstraße 12 ;
Turnhalle der Marktgrundschule, Blankenburger-Str.02 ;
Turnhalle der Integrationsgrundschule „Am Kleers“, Erlenstraße 16 ;
Turnhalle der Neustädter Grundschule, Weberstraße 06 ; Sporthalle Hagental, Im Hagen 27, OT Stadt Gernrode

II ungedeckte Sportstätten (Sportplätze)

Friedrich-Ludwig-Jahn-Sportplatz, Gernröder Weg 4b ; GutsMuths-Stadion, Lindenstraße 11
Sportanlage Hagental, Im Hagen 27 , OT Stadt Gernrode ;
Sportanlage Felsenkeller, Felsenkeller-promenade 1, OT Bad Suderode

§ 3 Zeitliche Staffelung der Nutzung

- I a bei einmaliger Nutzung bis zu 2 Stunden
- I b für jede weitere angefangene Stunde
- II a bei regelmäßiger Nutzung (wöchentlich an einem oder mehreren Tagen bis zu 1 Stunde)
- II b für jede weitere angefangene Stunde

§ 4 Nutzungsgruppen

- Gruppe A: Schulen und Kindertagesstätten in Trägerschaft der Welterbestadt Quedlinburg;
- Gruppe B: örtliche Schulen in Trägerschaft des Landkreises Harz und örtliche Bildungsträger;
- Gruppe C: Schulen in Trägerschaft anderer Gemeinden; auswärtige Breitensportvereine, andere Träger öffentlicher Interessen , sowie Berufssportler
- Gruppe D: örtliche Breitensportvereine sowie die dem Kreissportbund Harz angehörenden Vereine, Verbände und Gruppen aus der Welterbestadt Quedlinburg
- Gruppe E: Kreisfachverbände des Kreissportbundes Harz, Landesfachverbände des Landessportbundes Sachsen-Anhalt
- Gruppe F: Für Krafträume, Gymnastikräume und sonstige Übungsräume werden nur Nutzungsberechtigte der Gruppen A und D zugelassen
- Gruppe G: Nutzung für kommerzielle und gewerbliche Zwecke

§ 5 Nutzungsentgelte

1. Von Nutzungsberechtigten der Gruppe A wird kein Entgelt erhoben (innere Verrechnung).
2. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der Nutzungsberechtigten im Nachwuchsbereich (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) der Gruppen A und D wird kein Nutzungsentgelt erhoben.

3. Von Trainings- und Wettkampfgruppen der übrigen Nutzungsberechtigten werden Nutzungs-entgelte entsprechend der Nutzungsentgelttabellen erhoben.
4. Die Nutzungsentgelte der Bodelandhalle beziehen sich grundsätzlich auf einen Hallenteil (15 m x 27 m). Für Veranstaltungen bzw. Sportarten, die aufgrund ihrer spezifischen Anforderungen auf die gesamte Sporthalle angewiesen sind, gilt die dem Hallenteil entsprechende Entgelthöhe. Durch den Nutzer ist der Bedarf an der entsprechenden Hallenkapazität (1 – 3 Hallenteile) nachweis-pflichtig anzumelden.
5. Bei Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele, Punktspiele, o.ä.) bei denen Eintritts- bzw. Startgelder erhoben werden, erhöht sich das Nutzungsentgelt der Nutzungsberechtigten der Gruppe D, und E um 100 v.H. und das der Gruppen C um 150 v.H.

Nutzungsentgelttabelle

Nutzungsberechtigte	I a	I b	II a	II b
	einmalige Nutzung bis zu 2 h	für jede weitere angefangene h (bis 30 min)	regelmäß. Nutzung bis zu 1 h	für jede weitere angefangene h (bis 30 min)
Gruppe A				
Schulen und Kita's in Trägerschaft der Stadt Quedlinburg	/	/	/	/
Gruppe B				
örtliche Schulen in Trägerschaft des Landkreises und weitere örtliche Bildungseinrichtungen bzw. -träger	gemäß der jeweils gültigen Vereinbarung zur Sportstättennutzung zwischen dem LK der Stadt Quedlinburg, sowie in analoger Anwendung			
Gruppe C				
Schulen in Trägerschaft anderer Gemeinden; auswärtige Breitensportvereine, andere Träger öffentlicher Interesse sowie Berufssportler	40,00 €	10,00 €	20,00 €	10,00 €
Gruppe D				
örtl. Breitensportvereine, die dem KSB Harz angehörenden Vereine, Verbände und Gruppen	8,00 €	2,00 €	4,00 €	2,00 €
Gruppe E				
Kreisfachverbände des Kreissportbundes Harz	25,00 €	5,00 €	10,00 €	5,00 €
Landesfachverbände des LSB Sachsen/Anhalt	35,00 €	10,00 €	15,00 €	8,00 €
Gruppe F				
Für Krafräume, Gymnastikräume und sonst. Übungsräume werden nur Nutzungsberechtigte d. Gruppen A + D zugelassen	./. 50 %	./. 50 %	./. 50 %	./. 50 %
Gruppe G				
Nutzung für kommerzielle und gewerbliche Zwecke	je nach Art, Charakter und Höhe des Eintrittsgeldes (Einzelfallentscheidung)			

§ 6 Billigkeitsgründe

Auf Antrag kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung, der allgemeinen Nutzung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist. Die Anträge sind an die Welterbestadt Quedlinburg zu stellen.

§ 7 Fälligkeit

Sportstättennutzungsvereinbarungen für eine ständige bzw. dauerhafte Nutzung werden mit einer Laufzeit von mindestens 6 Monate abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt ist grundsätzlich halbjährlich fällig.

Kurzfristig zusätzliche Nutzungen fließen in die darauffolgende halbjährliche Abrechnung mit ein und müssen wie Veranstaltungen oder Turniere mindestens 14 Tage vorher angemeldet sein. Nutzungsentgelte für einmalige Veranstaltungen oder Turniere sind spätestens 10 Tagen nach Nutzungstermin fällig.

§ 8 Sonstiges

Werden vereinbarte Nutzungszeiten nicht genutzt, müssen für diese trotzdem Nutzungsentgelte entrichtet werden, sollten hierfür keine begründeten Sachverhalte vorliegen, die dieses ausschließen.

Bei nicht rechtzeitigem Absagen, z.B. von Trainings- oder Wettkampfzeiten, können dem Nutzer entstandene Personalkosten in Rechnung gestellt werden (Bodelandhalle). Kosten für erhöhten Reinigungsaufwand hat der Nutzer zu tragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Bisher erlassene Regelungen für diesen Gegenstandsbereich verlieren am gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Quedlinburg, den 05.03.2015

gez. Eberhard Brecht

Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Siegel